

Es scheinen daher zwei Zählungen der Ordinationsjahre nebeneinander her gelaufen zu sein, so dass die Erwägung wegfällt, ob nicht die richtige Zählung in unserem Stück der italienischen Kanzlei eigen gewesen sei. Wegen des Mangels der Recognitionszeile ist es auch sonst nicht möglich, die obige Urkunde, die für einen italienischen Empfänger in Deutschland gegeben ist, mit Bestimmtheit der einen oder anderen Kanzlei zuzuweisen. Auch das Dictat, obgleich unabhängig von dem anderer uns erhaltener Königsurkunden für Padua, gestattet keine solchen Schlüsse, ebensowenig Formen, die sich in unserer Abschrift finden, wie 'Hinricus', 'dillectissimi', 'fidelle', sie können auch auf den zweifellos italienischen Schreiber unserer Hs. zurückgehen.

Der Bischof Waltolf von Padua, auf dessen Intervention und Bitte die vorliegende Bestätigung älterer Verleihungen gewährt wird, ist urkundlich bisher nicht nachgewiesen; früher Domherr von Augsburg, nahm er nach dem Zeugnis der Ann. Augustani SS. III, 127. 128 von 1060 – 1064 den Bischofsstuhl ein. Der Anlass, der ihn im Januar 1062 oder nicht lange vorher an den Hof führte, kann kaum ein anderer gewesen sein als jene Versammlung deutscher und italienischer Kirchenfürsten zu Basel (1061, Ende October), auf der Heinrich IV. den Cadalus von Parma zum Papst ernannte. Die Nachrichten über diese Versammlung sind sehr spärlich, gesichert ist nur die Anwesenheit der Bischöfe von Parma, Piacenza und Vercelli (vgl. Meyer v. Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., I., 224 f.¹⁾).

Von den in unserer Urkunde erwähnten Verbriefungen älterer Herrscher ist uns Berengars Praecept wegen der Verleihung des Saccus (897 Mai 5) noch erhalten (Gloria, codice diplomatico Padovano, I., S. 34, n. 18), eine Urkunde eines Kaisers Karl, die die Gerichtsbarkeit in und ausserhalb Paduas dem Bisthum verleiht, findet sich dagegen nicht mehr vor.

Ob wir eine VU. für unser Diplom anzunehmen haben, erscheint mir sehr fraglich; die Urkunde Berengars hat auf den Text der unsrigen nicht eingewirkt; aber selbst die Urkunde Heinrichs IV. für Padua, St. 2554, so sehr sie inhaltlich der unsrigen nahe kommt, hat mit deren Fassung nichts zu thun (für St. 2554 hat eine Urkunde Heinrichs III. von 1040 Januar 18, St. 2167, als Vorlage gedient, für diese wieder die Urkunde Ottos III. von 998 August 23, St. 1164).

Ebenso zeigt sich die nächste Bestätigungsurkunde Heinrichs IV. für Padua von 1079 Juli 23, St. 2816, von unserem Stück unbeeinflusst.

1) Darnach nehme ich Datierung nach der Beurkundung an.